

**Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)**

34 C 41/20



Verkündet am 11.05.2021

Wysluch, Justizbeschäftigte  
als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Amtsgericht Oberhausen**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**Schlussurteil**

In dem Rechtsstreit

der Frau [Name], [Adresse]

Klägerin,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dohrmann, Essener Str. 89,  
46236 Bottrop,

gegen

die übrigen ET der WEG L.....

gesetzlich

vertreten durch die Hausverwaltung I

GmbH vertr. d. d. GF,

n,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [Name], [Adresse]

Verfahrensbeteiligte

Hausverwaltung [Name] GmbH, vertr. d. d. GF, [Adresse]

hat das Amtsgericht Oberhausen  
auf die mündliche Verhandlung vom 20.04.2021  
durch die Richterin am Amtsgericht Schleif

für Recht erkannt:

Der Beschluss der Wohnungseigentümerversammlung vom 14.07.2020 der  
Wohnungseigentümergeinschaft I [Name] 137/139 in Oberhausen

2

zu TOP 6 (rückwirkende Verwaltervergütung für das Jahr 2019) für ungültig erklärt.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin zu 24% und die Beklagten zu 76% zu tragen.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

#### **Tatbestand**

Die Klägerin und die Beklagten bilden die Wohnungseigentümergeinschaft  
: 137/139 in Oberhausen 8 (im Folgenden: „WEG“). Die Klägerin ist  
Eigentümerin von zwei Eigentumswohnungen und zwei Garagen. Die  
Wohnungseigentümergeinschaft ist in zwei Untergemeinschaften, Haus A,  
137 und Haus B, : 139 nach § 7 der  
Teilungserklärung vom 16.05.2011 (Bl. 64 ff. GA) kostenrechtlich geteilt. Jede  
Untergemeinschaft trägt sämtliche Kosten und Lasten ihres Hauses als wäre sie eine  
eigene Wohnungseigentümergeinschaft.

Die Klägerin leitete im Jahre 2013 gegen den Bauträger vor dem Amtsgericht  
Oberhausen ein Beweissicherungsverfahren, Az.: 36 H 37/13 wegen verschiedener  
Mängel am Gemeinschaft und am Sondereigentum der Klägerin ein. Vor Einleitung  
des Beweissicherungsverfahrens beauftragte die Klägerin den Sachverständigen  
Bachmann mit der Erstellung eines Sachverständigengutachtens über die Mängel.  
Ausweislich der Rechnungen vom 11.07.2013, 26.08.2013 und 14.07.2014 zahlte die  
Klägerin an den Gutachter B. : 2.875,04 €. Im Rahmen des selbstständigen  
Beweisverfahrens, Az. 36 H 37/13, verauslagte die Klägerin 8.651,78 € an  
Sachverständigenkosten. Dies ergibt einen Gesamtbetrag von 11.526,82 €.

## 3

Unstreitig ist im Kaufvertrag mit dem Bauträger vereinbart, dass dieser nur ein gerichtliches Beweissicherungsverfahren anerkennt.

Vor der Einholung des privaten Sachverständigengutachtens, wie auch des selbstständiges Beweisverfahren informierte die Klägerin mit Schreiben vom 30.05.2013 die anderen Eigentümer der Untergemeinschaft, 139 über die nach ihrer Auffassung am Gemeinschaftseigentum vorliegenden Mängel und ihrem Wunsch nach Durchführung eines selbstständigen Beweisverfahrens. Ein entsprechender Beschlussantrag brachte die Klägerin zu keinem Zeitpunkt in die Eigentümerversammlung vor Einleitung des selbstständigen Beweisverfahrens ein.

Unter dem Az. 8 O 364/13 ist ein Rechtsstreit zwischen der Klägerin und dem Bauträger, der Projektentwicklung GmbH vor dem Landgericht Duisburg anhängig. Der Bauträger klagt gegen die Klägerin auf Bezahlung des restlichen Kaufpreises.

Auf der Wohnungseigentümerversammlung vom 09.01.2018 (Bl. 86 GA) beschlossen die Wohnungseigentümer unter TOP 7 die Vergemeinschaftung aller Mängelansprüche aus dem selbstständigen Beweisverfahren Amtsgericht Oberhausen, Aktenzeichen: 36 H 37/13.

Auf der Eigentümerversammlung vom 04.09.2018 (Bl. 156, 157 GA) beschlossen die Wohnungseigentümer unter TOP 5 der Klägerin die Abtretung alle Ansprüche im Zusammenhang mit Mängeln am Gemeinschaftseigentum betreffend der Sondernutzungsrechte der WE Nr. 7 und Nr. 8 ausgenommen der Entwässerung der Terrassenfläche der WE Nr. 7 gemäß dem Schreiben vom 05.06.2018 der Rechtsanwältin Dr. an die Klägerin.

Am 03.06.2019 schloss die Wohnungseigentümergeinschaft mit dem Bauträger eine Vereinbarung, welcher die Wohnungseigentümer in der Eigentümerversammlung vom 04.09.2018 einstimmig zugestimmt hatten.

Mit Schreiben vom 03.06.2020 (Bl. 125 ff. GA) macht die Klägerin die Kosten des vorgerichtlichen Sachverständigen, Teile der Kosten des selbstständigen Beweisverfahrens sowie Rechtsanwaltskosten des Rechtsanwalts T., des Rechtsanwalts R., der Rechtsanwältin B. und des Rechtsanwalts Dr. gegenüber der WEG mit einem Gesamtbetrag von 11.232,51 € geltend

Auf der Eigentümerversammlung vom 14.07.2020 stellte die Klägerin den Antrag auf Erstattung von Kosten, insbesondere Anwalts – und Gerichtskosten im

Zusammenhang mit der rechtlichen Auseinandersetzung zwischen Frau Frank und der Firma ... Projektentwicklung GmbH nach Maßgabe des Schreibens von Frau Frank vom 03.06.2020. Die Wohnungseigentümer lehnten diesen Beschluss mehrheitlich ab.

Im Weiteren fassten die Eigentümer mehrheitlich unter TOP 6 den Beschluss dem Verwalter den Zusatzaufwand für die jährliche Erstellung der Heiz – und Warmwasserkostenabrechnung rückwirkend ab dem Jahr 2019 mit einem Stundensatz von 55 €/netto pro Stunde zu vergüten.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf das Protokoll der Eigentümerversammlung vom 14.07.2020 (Bl. 23 f. GA) Bezug genommen.

Die Klägerin behauptet, durch die Vergemeinschaftung der Mängelansprüche am Gemeinschaftseigentum aus dem selbstständigen Beweisverfahren hätte die Wohnungseigentümergeinschaft es der Klägerin unmöglich gemacht selber gegen den Bauträger vorzugehen. Sie habe nie gewollt, dass die Ansprüche vergemeinschaftet werden. Die Klägerin habe die Kosten für das selbstständige Beweisverfahren und die vorgerichtlichen Sachverständigenkosten aufgewandt und nunmehr profitiere die Wohnungseigentümergeinschaft allein von den Ergebnissen. Die Klägerin habe keine Möglichkeit die ihr entstandenen Verfahrenskosten des Beweissicherungsverfahrens im Hauptsacheverfahren gegen den Bauträger vor dem Landgericht Duisburg erstattet zu bekommen, weil diese Rechte durch den Vergemeinschaftung allesamt auf die Gemeinschaft übergegangen seien. Denn durch die Vergemeinschaftung der Mängelansprüche im Hinblick auf das Gemeinschaftseigentum habe die Klägerin keine Entscheidungsgewalt mehr darüber, ob bezüglich dieser Mängel ein Hauptsacheverfahren eingeleitet werde. Dies hinge alleine von den Plänen der Wohnungseigentümergeinschaft ab. Die Klägerin könnte aber nur in einem solchen Hauptsacheverfahren die Kosten des selbstständigen Beweisverfahrens erstattet bekommen. Die Untergemeinschaft des Hauses ... 139 habe daher die Kosten des gerichtlichen Sachverständigen, sowie die Kosten des selbstständigen Beweisverfahrens in einer Gesamthöhe von 11.526,83 € an die Klägerin zu zahlen.

Die Klägerin ist der Ansicht. Dass es unzulässig sei rückwirkend eine Sondervergütung für den Verwalter zu vereinbaren. Eine Kostenänderung der Verwalter Vergütung für abgeschlossene Wirtschaftsjahre rückwirkend sei nicht

5

möglich. Darüber hinaus sei der Beschluss auch nichtig. Dem Beschluss sei nicht zu entnehmen, welcher Zusatzaufwand tatsächlich anfalle. Es sei daher inhaltlich nicht bestimmt genug. Des Weiteren sei der Verwalter nach § 27 WEG gesetzlich verpflichtet eine Heizkostenabrechnung zu erstellen und könne dafür keine Sondervergütung verlangen.

Die Klägerin beantragt,

den Beschluss vom 14.07.2020 der Wohnungseigentümergeinschaft  
137/139 in Oberhausen zu TOP 5 (Erstattung von Anwalts –  
und Gerichtskosten gemäß Schriftsatz vom 03.06.2020), verbunden mit der  
Verpflichtung, die Beklagten anzuweisen, der Klägerin ein Betrag in Höhe von  
11.561,82 € vom Hausgeldkonto der Untergemeinschaft I : 139  
zu erstatten, für ungültig erklärt,

den Beschluss vom 14.07.2020 der Wohnungseigentümergeinschaft  
137/139 in Oberhausen zu TOP 6 (rückwirkende  
Verwaltervergütung für das Jahr 2019) für ungültig zu erklären.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten sind der Auffassung, die Ergebnisse des selbstständigen Beweisverfahrens, 36 H 37/13 seien für die Wohnungseigentümergeinschaft überhaupt nicht verwertbar, da diese nicht Partei des selbstständigen Beweisverfahrens sei. Die WEG hätte daher zwingend ein eigenes selbstständiges Beweisverfahren gegen die : Projektentwicklung GmbH einleiten müssen, um eigene Rechte herleiten zu können. Die Klägerin habe es unterlassen die Eigentümerversammlung mit der der Einholung eines Gutachtens oder der Einleitung eines selbstständigen Beweisverfahrens zu den Mängeln vorzubefassen. Im Weiteren enthalte das Schreiben vom 03.06.2020 eine Vielzahl von Rechnungen verschiedenster Anwälte und nicht nur die Kosten des vorgerichtlichen

## 6

Sachverständigengutachtens und selbstständigen Beweisverfahrens. Auch seien an die Klägerin die Ansprüche bezüglich des Gemeinschaftseigentum an dem ihr Sondernutzungsrechte eingeräumt sein, zurückabgetreten worden. Bei den seitens der Klägerin geltend gemachten Rechtsanwalts – und Sachverständigenkosten könne nicht differenziert werden, welche sich auf Ansprüche beziehen, die Wohnungseigentümer vergemeinschaftet haben und welche sich auf Ansprüche beziehen, die von der Klägerin noch weiterverfolgt würden. Das Beweissicherungsverfahren sei überhaupt nicht beendet worden. Die Klägerin habe den seitens des Gerichtes angeforderten weiteren Sachverständigenvorschuss nicht beglichen.

Es entspreche langjährige Übung, dass die WEG der Verwalterin die Kosten für die Erstellung der Heizkostenabrechnung gesondert verkauft.

**Entscheidungsgründe:**

## I.

Die zulässige Klage teilweise begründet.

## 1.

Der Beschluss zu TOP 5 entspricht ordnungsgemäßer Verwaltung, sodass die Klage insoweit abzuweisen war.

Der Klägerin hat gegen die Beklagte unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt ein Anspruch auf Erstattung der ihr in dem von ihr unter dem Az.: 36 H 37/13 beim Amtsgericht Oberhausen eingeleiteten selbstständigen Beweisverfahren entstandenen Kosten, sowie auch nicht auf die Kosten des vorgerichtlichen Sachverständigengutachtens oder Rechtsanwaltskosten.

## a)

Nachdem es im Anschluss an das beim Amtsgericht Oberhausen durchgeführte selbstständige Beweisverfahren noch nicht zu einem Hauptsacheprozess zwischen den Parteien gekommen ist und die Klägerin deshalb einen prozessualen Kostenerstattungsanspruch nach §§ 91 ff. ZPO nicht geltend machen konnte, wäre

eine Kostenerstattungspflicht der Beklagten nur im Fall eines der Klägerin zustehenden materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruchs gegeben.

Denn von einem materiell-rechtlichen Schadensersatzanspruch werden auch die zur Durchsetzung des Anspruchs notwendigen Rechtsverfolgungskosten umfasst, wozu nach ganz herrschender Meinung, grundsätzlich auch die Kosten des selbstständigen Beweisverfahrens gemäß §§ 485 ff. ZPO gehören, sofern dessen Einleitung zweckmäßig war (vgl. hierzu allg.: Palandt-Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, 79. Aufl. 2020, § 249 BGB, Rdn. 58 m.w.Nachw.; OLG Karlsruhe NJW-RR 2000, 1167 unter II. 1. a. der Gründe m.w.Nachw.). Allerdings setzt ein solcher materiell-rechtlicher Kostenerstattungsanspruch das Bestehen einer materiell-rechtlichen Anspruchsgrundlage voraus, deren sämtliche Voraussetzungen erfüllt sein müssen (vgl. nur: BGH NJW 2007, 1458 unter II. 1. der Gründe; hierzu allg.: Zöller-Herget, ZPO, 35. Aufl. 2020, § 490 ZPO Rdn. 6 m.w.Nachw.).

Die Durchführung eines gegen die übrigen Wohnungseigentümer gerichteten selbständigen Beweisverfahrens über Mängel am gemeinschaftlichen Eigentum ist möglich. Es setzt nach der herrschenden Meinung nicht voraus, dass der antragstellende Wohnungseigentümer sich zuvor um einen Beschluss bemüht hat, dass die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer ein Sachverständigengutachten zu den behaupteten Mängeln einholt (grundlegend BGH NJW 2018, 1749 Rn. 5).

Dieses Vorgehen ist nicht sinnvoll. Da sich die Wohnungseigentümer nach ihrem Ermessen gegen eine Erhaltungsmaßnahme und jedenfalls auf Grundlage eines weiteren Gutachtens für ganz andere Maßnahmen entscheiden können, sollten die anderen Wohnungseigentümer stets mit der Frage, ob und wie das gemeinschaftliche Eigentum zu erhalten ist, vorbefasst werden. Allein dieses Vorgehen sichert, dass die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer die Kosten eines etwaigen Gutachtens trägt. Für das selbständige Beweisverfahren ist nämlich gem. § 22 Abs. 1 GKG allein der Antragsteller Kostenschuldner, wenn die Antragsgegner keine eigenen Anträge stellen (BGH NJW 2018, 1749 Rn. 19). Eine Kostenentscheidung ergeht grundsätzlich nicht; die Kosten des selbständigen Beweisverfahrens sind vielmehr Kosten des anschließenden Rechtsstreits. Einen solchen Rechtsstreit können die übrigen Wohnungseigentümer indes vermeiden, indem sie eine nach der Beweisaufnahme erforderliche Maßnahme rechtzeitig umsetzen. Kommt es nicht zu einem Hauptsacheverfahren, können die anderen Wohnungseigentümer etwaige, ihnen in dem selbständigen Beweisverfahren entstandene außergerichtliche Kosten, zB für die Vertretung durch einen

Rechtsanwalt, unter den Voraussetzungen des § 494a Abs. 2 Satz 1 ZPO von dem antragstellenden Wohnungseigentümer erstattet verlangen (BGH NJW 2018, 1749 Rn. 19). Dieser kann seinerseits, wenn er die Hauptsacheklage nicht erhebt, die Kosten des selbständigen Beweisverfahrens hingegen nur erstattet verlangen, wenn hierfür eine materiell-rechtliche Anspruchsgrundlage besteht (BGH NJW 2018, 1749 Rn. 19). Daran wird es aber regelmäßig fehlen, wenn der Wohnungseigentümer vor der Durchführung des gegen die übrigen Wohnungseigentümer gerichteten selbständigen Beweisverfahrens keinen Beschluss über die Einholung eines Sachverständigengutachtens herbeigeführt hat und diesen die anderen Wohnungseigentümer abgelehnt haben. Ohne eine solche Befassung wird ein materieller Anspruch auf Erstattung der Kosten des selbständigen Beweisverfahrens grundsätzlich nicht in Betracht kommen (BGH NJW 2018, 1749 Rn. 19; Hügel/Elzer, WEG vor § 43 Rn. 72, beck-online).

Einen solchen Beschluss hat die Klägerin vor der Einleitung des selbständigen Beweisverfahrens nicht herbeigeführt. Sie hat zwar die anderen Wohnungseigentümer in einem Schreiben auf die aus ihrer Sicht vorhandene Problematik bezüglich der Mängel des Gemeinschaftseigentums und möglicher Ansprüche gegen den Bauträger hingewiesen. Die Klägerin hat es jedoch versäumt einen entsprechenden Antrag vor Einholung des vorgerichtlichen Sachverständigengutachtens und der Einleitung des selbständigen Beweisverfahrens gegen den Bauträger einzuholen. An dieser rechtlichen Würdigung ändert es auch nichts, dass die Gemeinschaft die Ansprüche gegen den Bauträger vergemeinschaftet hat. Hätte die Klägerin gewollt, dass das Verfahren im Namen und auf Kosten der WEG geführt wird, hätte sie dies in der Eigentümerversammlung vor Einleitung eines Verfahrens und Verursachung von Kosten beantragen müssen.

Im Weiteren entspricht der Beschluss auch ordnungsgemäßer Verwaltung, weil die von der Klägerin im Schreiben vom 03.06.2020 geltend gemachten Kosten nicht bestimmt genug sind. Man kann dem Schreiben nicht entnehmen, für was die Rechtsanwaltskosten im Einzelnen angefallen sind. Auch scheint es sich bei den Rechtsanwaltskosten teilweise um vorgerichtliche Anwaltskosten zu handeln, sowie im Kosten der Teilnahme der jeweiligen bevollmächtigten Anwälte der Klägerin an Eigentümerversammlungen. Warum die Beklagten diese Kosten tragen sollen, ist weder vorgetragen, noch ersichtlich.

b)

Die Klägerin hat gegen die Beklagte keinen Anspruch gemäß § 21 Abs. 4, Abs. 8 WEG a.F. die Untergemeinschaft § 139 zu verpflichten der Klägerin einen Betrag in Höhe von 11.516,82 € vom Hausgeldkonto der Untergemeinschaft § 139 zu erstatten. Zur Begründung wird auf die unter Ziffer 1 gemachten Ausführungen verwiesen.

Die Kosten der Einholung eines vorgerichtlichen Sachverständigengutachtens in Höhe von 2.875,04 € sind auch deswegen von dem Beklagten nichts erstatten weil unstreitig im Kaufvertrag mit dem Bauträger vereinbart wurde, dass nur ein gerichtliches Sachverständigengutachten anerkannt wird. Die Beklagten können daher aus dem von der Klägerin eingeholten vorgerichtlichen Sachverständigengutachten überhaupt gar keinen Nutzen ziehen.

Auch fehlt es an einem abgrenzbaren Schaden der Klägerin. Der Klägerin wurden auf der Eigentümerversammlung vom 04.09.2018 unter TOP 5 alle Ansprüche im Zusammenhang mit Mängeln am Gemeinschaftseigentum betreffend die Sondernutzungsrechte der WE Nr. 7 und Nr. 8 abgetreten.

Auch handelt es sich bei den Kosten des selbstständigen Beweisverfahrens auch weiterhin Kosten der Hauptsache, § 91 ZPO. Das Verfahren zwischen dem Bauträger und der Klägerin vor dem Landgericht Duisburg ist nach rechtshängig. Kommt es zum Prozess in der Hauptsache, ergeht eine das Beweis- und Hauptsacheverfahren umfassende einheitliche Kostenentscheidung. Notwendig ist jedoch die Identität der Parteien und des Streitgegenstands. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Abschlusses der Hauptsache. Die Parteien müssen sich in beiden Verfahren kontradiktorisch gegenüberstanden haben, Kläger und Beklagter dürfen also nicht jeweils Antragsgegner des Beweisverfahrens gewesen sein. Umgekehrte Parteirollen stehen der Identität nicht entgegen, so wenn der Antragsteller des Beweisverfahrens in dem vom Antragsgegner gegen ihn angestregten Hauptsacheprozess Widerklage erhebt oder wenn er im Beweisverfahren Werkmängel klären lässt, um sodann im Werklohnprozess mit darauf gestützten Gewährleistungsansprüchen aufzurechnen. (MüKoZPO/Schulz, 6. Aufl. 2020, ZPO § 91 Rn. 28).

2.

Die Beschlussfassung zu TOP 6 über die Vergütung des Zusatzaufwandes rückwirkend ab den Abrechnungsjahr 2019 entspricht nicht ordnungsmäßiger Verwaltung und ist daher auf die fristgerecht erhobene Anfechtungsklage der Klägerin für ungültig zu erklären (§§ 23 Abs. 4 S. 2, 43 Abs. 1 Nr. 4, 46 WEG a. F.). Die Beschlussfassung widerspricht § 28 WEG a.F..

Sieht der Verwaltervertrag eine Sondervergütung für bestimmte Tätigkeiten nicht vor, können die Wohnungseigentümer diese nachträglich beschließen, etwa für die Betreuung umfangreicher Baumaßnahmen, die bei Abschluss des Verwaltervertrages noch nicht erkennbar waren. Die Wohnungseigentümer beschließen insoweit über eine Änderung des Verwaltervertrages, die den Abschluss eines entsprechenden Änderungsvertrages mit dem Verwalter voraussetzt. Mit dem Beschluss ermächtigen die Wohnungseigentümer den Verwalter unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, den Verwaltervertrag zu ändern (Bärmann/Becker, 14. Aufl. 2018, WEG § 26 Rn. 168). Eine Beschlussfassung über eine rückwirkende Sondervergütung widerspricht dem sich aus § 28 WEG ergebenden Grundsatz, dass über die entstandenen Kosten jährlich abzurechnen ist. Gemäß § 28 Abs. 3 WEG ist der Verwalter verpflichtet, nach Ablauf des Kalenderjahres eine Abrechnung über die entstandenen und von den Wohnungseigentümern zu tragenden Kosten aufzustellen. Daraus ergibt sich, dass eine nachträgliche Beschlussfassung über die Gewährung einer besonderen Vergütung für den Verwalter gemäß § 21 Abs. 7 WEG nur insoweit ordnungsgemäßer Verwaltung entspricht, als die zu vergütende Tätigkeit des Verwalters innerhalb des Kalenderjahres liegt, über das gemäß § 28 WEG abzurechnen ist (AG Braunschweig, 18.12.2012 - 116 C 1541/12).

Eine rückwirkende Bewilligung der Sondervergütung für das abgeschlossene Wirtschaftsjahr 2019 entspricht nicht ordnungsgemäßer Verwaltung, weil dadurch in Abrechnungsvorgänge eingegriffen wird, die schon abgeschlossen sind.

## II.

### 1.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 92, 100 Abs.1, 709, 711 ZPO.

2.

Der Streitwert wird gemäß § 49a GKG a.F. auf 47.526,28 € festgesetzt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber Landgericht Düsseldorf zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Düsseldorf durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Schleif

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Oberhausen

